



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Aub vom 06.05.2026

Die Stadt Aub erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 5) und zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben Mitgliedern des Stadtrats.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.
- (3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen

nachgewiesenen Verdienstausschlag. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagelöhne nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

IT-Pauschale (digitale Gremienarbeit)

- (1) Stadtratsmitglieder, die zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit ausschließlich das elektronische Ratsinformationssystem nutzen und auf die Übermittlung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten eine einmalige Entschädigung (IT-Pauschale) zu Beginn der Amtszeit.
- (2) Die IT-Pauschale dient dem Ausgleich von Aufwendungen insbesondere für die Beschaffung und grundlegende Einrichtung digitaler Endgeräte sowie für die erstmalige Herstellung der technischen Voraussetzungen zur Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystems.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung der IT-Pauschale ist eine schriftliche Erklärung „Zugangseröffnung“ des Stadtratsmitglieds gegenüber der Stadt, dass es für die Dauer der Amtszeit auf die Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichtet.
- (4) Die Auszahlung erfolgt nach Abgabe der Erklärung gemäß Absatz 3.
- (5) Die Höhe der IT-Pauschale wird durch Beschluss des Stadtrats in dieser Satzung festgelegt. Die Höhe der IT-Pauschale beträgt 100,00 €.
- (6) Wird der Verzicht auf Papierunterlagen vorzeitig widerrufen, kann die IT-Pauschale anteilig zurückgefordert werden.

§ 5

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

§ 6

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2020 außer Kraft.

Stadt Aub, den 06.05.2026


Roman Menth
Erster Bürgermeister